

Regierungskommission DCGK  
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main

Per Mail an [regierungskommission@dcgk.de](mailto:regierungskommission@dcgk.de)

Berlin, 05. März 2022

## **Konsultation DCGK 2022**

Stellungnahme zum Entwurf vom 21. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Aktiengesellschaft** gilt als die **Rechtsform des Interessenausgleichs**. Dazu gehört es auch, die Begehrlichkeiten von gut organisierten Partikularinteressen vor allem hinter das Eigeninteresse einer juristischen Person zurückzudrängen. Außerdem gewinnen internationale Regelungssysteme zur ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit wie das Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) an Bedeutung. Diese Überlegungen gelten auch für andere Rechtsformen. Das sollte im Hinblick auf **Verein** und **Stiftung** ausdrücklich in der Präambel angesprochen werden. In der Rechtspraxis wird der DCGK dort nicht reflektiert.

Daher ist es richtig, dass Compliance und Nachhaltigkeit im Mittelpunkt der vorgeschlagenen Änderungen stehen. Es spricht aber Einiges dafür, sich – auch nach Wirecard – im Hinblick auf § 93 Abs. 3 AktG zusätzlich über eine **juristische Nachhaltigkeit** Gedanken zu machen. Das bietet sich vor allem bei einer Stärkung des **Whistleblowings** an.

Studien zum Beispiel von Bitkom, KPMG und PWC zur **Wirtschaftskriminalität** zeigen seit Jahren die hier bestehenden Gefährdungslagen. Dazu gehört auch, dass dem Unternehmen nahe stehende Personen wie (ehemalige) Mitarbeiter, Lieferanten, Berater und Kunden besonders oft als „Akteure“ von Wirtschaftskriminalität erfasst werden. Weitere Studien zu Whistleblowern zeigen für diesen Personenkreis besonders oft eine besondere innere Verbindung zum Unternehmen.

Diese Datenlage zeigt den **Handlungsbedarf** für Vorstand und Aufsichtsrat. Er hat diese strukturelle Gefahrenlage laufend zu analysieren und dann zu handeln.

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass Whistleblower belastbare Hinweise geben können. Sie verfügen nicht nur über die **internen Kenntnisse** über die inneren Zusammenhänge sowie die entsprechende **Datenlage** und **Beweismittel**. Damit reduzieren sie nicht nur die **rechtlichen Folgekosten**. Sie verhindern auch weitere Schäden. Gute Beispiele sind Wirecard und CumEx. Wenn die von Whistleblowern stammenden Hinweise aufgegriffen worden wären, wären die Schäden nicht so groß geworden. Diese und andere Fälle haben immer wieder gezeigt, dass ein effektives Hinweisgebersystem das Herzstück jeder Compliance ist.

Daher spricht alles dafür, dass Whistleblowing bzw. den Hinweisgeberschutz im DCGK deutlich zu stärken. Schließlich ist auch der **Vorgabe des § 91 Abs. 3 AktG** zu entsprechen, ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem zu schaffen. In den letzten Jahren hat sich mehrfach gezeigt, dass Whistleblowing das Herzstück einer funktionierenden Compliance ist. Es aktiviert die Selbstreinigungskräfte in einem Unternehmen und macht Schäden oder Gefährdungslagen fassbar.

Daher sollte der DCGK über eine Erwähnung von „Hinweisen auf Rechtsverstöße“ in der Empfehlung A.4. hinausgehen. Dazu bieten sich folgenden Ergänzungen an, die hier nur stichwortartig aufgegriffen werden:

- Empfehlung A.1: Zu einer **nachhaltigen Unternehmensführung** gehört – angesichts der z.B. von KPMG und PWC aufgezeigten Gefährdungen – eine juristische Nachhaltigkeit. Dabei beginnt Compliance mit einem effektiven Hinweisgebersystem.
- Grundsatz 4: Dazu gehört auch ein **Hinweisgebersystem**.
- Empfehlung A.3: Zur juristischen Nachhaltigkeit gehört auch die **Compliance-Trias**: Aufdeckung – Beenden – Prävention.
- Empfehlung A.5: **Darstellung** des Hinweisgebersystems und der wirtschaftlichen Ergebnisse (verhinderte Schäden / durchgesetzte Rückforderungen). Das interessiert auch die Versicherungen der Gesellschaft.
- Empfehlung A 6: Hier fehlt noch die **juristische Nachhaltigkeit** zur Gefahrenabwehr.
- Empfehlung D.3: Der **Prüfungsausschuss** erhält alle Meldungen aus dem Hinweisgebersystem – zum Schutz des Whistleblowers über die Ombudsperson.
- Empfehlung D.11: Bei den Gesprächen zwischen Prüfungsausschuss und Wirtschaftsprüfer sollte es auch um eine **Bearbeitung der Hinweise** von Whistleblowern gehen.
- F. Berichterstattung: Arbeitsweise und Ergebnisse der Hinweisgebersysteme sind hier gegebenenfalls auch betragsmäßig darzustellen.
- G. Vergütung: Wie die Fälle Wirecard und CumEx zeigen, können die Hinweise von Whistleblowern ganz erheblich zum Jahresergebnis bzw. Vermögenserhalt der Gesellschaft beitragen. Daher spricht auch hier einiges für eine variable Beteiligung am messbaren Erfolg – wie bei Vorstand und Mitarbeitern. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Erfahrungen der United States Securities and Exchange Commission (SEC) verwiesen.
-

Ein funktionierendes Hinweisgebersystem vermittelt eine **dynamische Sicherheit**, die aus präventiven und repressiven Elementen besteht. Wie die Studien von PWC und KPMG sowie aktuelle Einzelfälle wie Wirecard und CumEx zeigen, kann es dabei um ganz erhebliche Beträge oder die Existenz eines Unternehmens gehen. Daher sollte die Kommission schon bei dieser Gelegenheit die damit verbundenen Chancen aufarbeiten.

Gerne erläutern wir weitere Einzelheiten im Rahmen eines persönlichen Gesprächs.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Weimann  
- Vorstand -

## Quellen:

- Bitkom e.V. [www.bitkom.org/sites/default/files/2021-08/bitkom-slides-wirtschaftsschutz-cybercrime-05-08-2021.pdf](http://www.bitkom.org/sites/default/files/2021-08/bitkom-slides-wirtschaftsschutz-cybercrime-05-08-2021.pdf)
- KPMG [https://hub.kpmg.de/wirtschaftskriminalitaet-in-deutschland-2020-im-spannungsfeld?utm\\_campaign=Wirtschaftskriminalit%C3%A4t%20in%20Deutschland%202020%3A%20Im%20Spannungsfeld&utm\\_source=AEM](https://hub.kpmg.de/wirtschaftskriminalitaet-in-deutschland-2020-im-spannungsfeld?utm_campaign=Wirtschaftskriminalit%C3%A4t%20in%20Deutschland%202020%3A%20Im%20Spannungsfeld&utm_source=AEM)
- PWC <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf>
- Beispiele für die Effektivität von Whistleblowing: <https://whistleblowing.international/2021/12/13/beruehmte-whistleblower/>
- Die Arbeitsweise der SEC zeigt: <https://www.sec.gov/whistleblower>
- Die mittelbaren Wirkungen von Whistleblowing auf das Verhalten von Marktteilnehmern zeigt eine Studie der Max-Planck-Gesellschaft: <https://www.mpg.de/18310916/0221-pat-whistleblowing-abschreckende-wirkung-916457-x>
- Zur Bedeutung von Whistleblowing für Unternehmen: <https://www.handelszeitung.ch/insurance/reputation-martin-weimann-whistleblowing-reduziert-versicherungsschaden>